

# Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Wetter (Hessen)

## **Inhaltsverzeichnis**

### ***I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder***

- § 1 Mitglieder
- § 2 Vorsitzende\*r und Schriftführer\*in
- § 3 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates
- § 4 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 5 Treupflicht
- § 6 Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Ordnungswidrigkeiten

### ***II. Vorsitz im Ortsbeirat***

- § 8 Vorsitz und Stellvertretung
- § 9 Einladung

### ***III. Sitzungen des Ortsbeirates***

- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Beschlussfähigkeit
- § 12 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

### ***IV. Ablauf der Sitzung***

- § 13 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 14 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 15 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrats

### ***V. Niederschrift***

- § 16 Niederschrift

### ***VI. gemeinsame Treffen der Ortsbeiräte***

- § 17 gemeinsame Treffen der Ortsbeiräte der einzelnen Stadtteile

### ***VII. Budgets***

- § 18 Ermittlung, Höhe und Verwendung

### ***VI. Schlussvorschriften***

- § 19 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 20 In-Kraft-Treten

## **Anlagen**

- I Übersicht über wichtige Angelegenheiten des Ortsbezirks, bei denen der Ortsbeirat zu beteiligen ist
- II Übersicht über die Ermittlung und Höhe der Ortsbezirksbudget und Vorgaben zu deren Verwendung

Auf Grund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), [zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 \(GVBl. S. 915\)](#), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) am [99.99.9999 folgende](#) Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Wetter (Hessen) beschlossen:

## I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

### § 1 Mitglieder

Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung.

### § 2 Vorsitzende\*r, Schriftführer\*in

Die Ortsbeiräte wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte:

- eine\*n Vorsitzende/n und
- eine\*n Stellvertreter/in sowie
- eine\*n Schriftführer\*in und ggf.
- eine\*n Stellvertreter/in .

Der\*Die Vorsitzende führt die Bezeichnung Orsvorsteher\*in.

### § 3 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtgemeinde.
- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes [und möglichen Nachtragshaushaltsplänen](#). Die Beteiligung des Ortsbeirats bei allen wichtigen Angelegenheiten des Ortsbezirkes ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben (§ 82 HGO). Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die in Anlage I zu dieser GO aufgelisteten Themen. Da diese Übersicht nicht erschöpfend sein kann, dient sie darüber hinaus als Anhaltspunkt für die Prüfung, welche Angelegenheiten als wichtig und für den Ortsbezirk von besonderer Bedeutung anzusehen sind.
- (3) Der Ortsbeirat ist so rechtzeitig zu beteiligen, dass seine Stellungnahme im Rahmen des [Beteiligungsverfahrens bis zur Beratung durch die übrigen städtischen Gremien vorliegt](#).
- (4) Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an den\*die Stadtverordnetenvorsteher\*in bzw. an den Magistrat zu richten ist. Die Frist kann in Einzelfällen angemessen verlängert oder verkürzt werden. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist; [ansonsten teilt der Magistrat seine Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit](#). Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Der\*Die Stadtverordnetenvorsteher\*in teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit. [Zu allen Anträgen, Anregungen und Vorschlägen, die ein Ortsbeirat dem Magistrat unterbreitet, hat der\\*die Orsvorsteher\\*in das Recht, in den die Angelegenheit beratenden Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen](#).

### § 4 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) [Sollte ein Mitglied verhindert sein, so hat es sein begründetes Fernbleiben dem\\*der Vorsitzenden rechtzeitig vor Beginn der Sitzung anzuzeigen](#).

- (3) Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann der\*die Vorsitzende das Mitglied schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (4) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem\*der Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### § 5 Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

### § 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## II. Vorsitz im Ortsbeirat

### § 8 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der\*Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die der Ortsbeirat beschließt.
- (2) Der\*Die Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob **Einwände oder Ergänzungen zur Tagesordnung** vorliegen. **Sollte dieses der Fall sein, so kann diese gemäß § 13 geändert werden.** Der\*die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.

### § 9 Einladung

- (1) Der\*Die Vorsitzende des Ortsbeirates **lädt** die Mitglieder zu den Sitzungen ein. **Die Sitzungen haben mindestens alle 2 Monate statt zu finden.**
- (2) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder **die Stadtverordnetenversammlung** unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenständen verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) **Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form an die Mitglieder des Ortsbeirats und den Magistrat. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben.**
- (4) **Die Einladungen sind** im Bekanntmachungsblatt der Stadt Wetter (Hessen) zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung **erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung** Kenntnis von den Sitzungen der Ortsbeiräte.
- (5) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden, **in Absprache mit den weiteren Mitgliedern des Ortsbeirats**, von dem\*der Vorsitzenden festgesetzt. Bei der Festsetzung der Tagesordnung wird generell das Benehmen mit dem Magistrat unterstellt. Nur auf Antrag des Magistrates hat sich der Vorsitzende bei der Festsetzung der Tagesordnung mit dem Magistrat in das Benehmen zu setzen.
- (6) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In **dringenden** Fällen kann der\*die Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. **Auf die Fristverkürzung** im Ladungsschreiben **muss** ausdrücklich hinweisen **werden**. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

### III. Sitzungen des Ortsbeirates

#### § 10 Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich sind.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.
- (4) Der Magistrat kann den Ortsbeirat anweisen einzelne Punkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und zu beschließen. Diese Beschlüsse werden der Öffentlichkeit dann nicht bekannt gegeben.

#### § 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### § 12 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für den\*die [Stadtverordnetenvorsteher\\*in](#).
- (2) Der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Er kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Magistratsmitglied als Sprecher benennen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann beschließen, Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (5) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (6) Stadtverordnete und Magistratsmitglieder, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

### IV. Ablauf der Sitzung

#### § 13 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

## § 14 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der\*Die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Er/Sie hat das Recht
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaals räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- (3) Kann sich der\*die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er\*sie den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## § 15 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrats

Der\*Die Vorsitzende

- ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er\*sie kann nach wiederholtem Sachruf dem\*der Redeberechtigten das Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte die Person erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrats das Wort, wenn sie\*er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## V. Niederschrift

### § 16 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist durch den\*die Schriftführer\*in eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Der Entwurf der Niederschrift ist den Mitgliedern des Ortsbeirats vorzulegen. Einwände oder Korrekturen sind dem\*der Vorsitzenden und dem\*der Schriftführer\*in kurzfristig, max. 3 Tage, mitzuteilen, so dass die Niederschrift zeitnah korrigiert werden kann. Über die erfolgten Korrekturen sind die Mitglieder erneut zu informieren.
- (3) Die abschließende Niederschrift ist im Original von dem\*der Vorsitzenden sowie von dem\*der Schriftführer\*in zu unterzeichnen, die versendete Version bedarf keiner Unterschriften.
- (4) Die Niederschrift wird an die Mitglieder des Ortsbeirats und an den Magistrat verteilt. Zeitgleich erfolgt die Zustellung an die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen/Parteien. Sofern eine Homepage für den Ortsbeirat vorhanden ist, wird die Niederschrift dort veröffentlicht.

## VI. Gemeinsame Treffen der Ortsbeiräte

### § 17 Beratende Treffen aller Ortsbeiräte

- (1) Ortsbeiräte können stadtteilübergreifende Themen in gemeinsamen Treffen beraten.
- (2) Zu diesen Treffen entsendet jeder Ortsbeirat maximal zwei Vertreter/innen.
- (3) Die Treffen finden unregelmäßig in den einzelnen Ortsbezirken statt.

- (4) Die Einladung und die Leitung des Treffens übernimmt der\*die Ortsvorsteher\*in des durchführenden Ortsbezirks.
- (5) Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. ~~Sie ist getrennt innerhalb jedes der beteiligten Ortsbeiräte vorzunehmen.~~
- (6) Von den Treffen ist eine Niederschrift anzufertigen die analog des §16 dieser GO verteilt wird.

## VII. Budgets

### § 18 Ermittlung, Höhe und Verwendung

Die Ortsbeiräte der Stadt Wetter (Hessen) erhalten zur Stärkung ihrer Eigenverantwortung und der Gestaltungskompetenz für ihren Ortsbezirk ein im Haushalt der Stadt zugewiesenes Budget. Über dieses Budget kann jeder Ortsbeirat im Rahmen der zugeteilten Aufgaben frei verfügen. Detaillierte Angaben zur Ermittlung, Höhe und Verwendung ergeben sich aus der Anlage II.

## VIII. Schlussvorschriften

### § 19 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

### § 20 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte vom 06.02.2007 außer Kraft.

Wetter (Hessen), xxxxxxxx

Astrid Wagner  
Stadtverordnetenvorsteherin

## Anlage I der GO für Ortsbeiräte

### Übersicht über wichtige Angelegenheiten des Ortsbezirks, bei denen der Ortsbeirat zu beteiligen ist

- I.1 Festlegung von Standorten öffentlicher Einrichtungen der Stadt im Ortsbezirk und für den Ortsbezirk, sowie deren Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Aufhebung; das gilt insbesondere für:
  - Büchereizweigstellen,
  - Kindertagesstätten,
  - Einrichtungen des Gesundheitswesens,
  - Beratungsstellen,
  - Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe,
  - Bürgerhäuser,
  - Grün- und Erholungsanlagen,
  - Spiel- und Sporteinrichtungen,
  - öffentliche Internetversorgung
  - Friedhofsangelegenheiten grundsätzlicher Art, sofern nicht eine Friedhofscommission zuständig ist.
- I.2 Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen.
- I.3 Festlegung von Arbeiten zur Unterhaltung, Instandsetzung, Um- und Rückbau an Grundstücken, baulichen Anlagen, Straßen, Plätzen und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsbezirk hinausgeht, soweit es sich nicht um Verkehrssicherungspflichten handelt.
- I.4 Änderung von Grenzen und Bezeichnungen der Ortsbezirke.
- I.5 Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, u.ä.) sowie Planungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im Bereich des Ortsbezirks und Fachplanungen staatlicher Planungsträger, an denen die Stadt als Trägerin öffentlicher Belange oder als anzuhörende Körperschaft beteiligt wird.
- I.6 Veränderungen der Denkmalschutzliste.
- I.7 Planungen für alle Anlagen, die der Versorgung, Entsorgung, Erschließung und dem Verkehr dienen, insbesondere:
  - Kanal- und Straßenplanungen (einschließlich Straßenbeleuchtungsprogramme),
  - Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Wohnbezirken,
  - sonstige Verkehrsplanungen (einschließlich Lichtzeichenanlagenprogramme),
  - Einziehung öffentlicher Straßen,
  - Errichtung neuer, Änderung und Aufhebung bestehender Verkehrslinien,
  - Errichtung von Haltestellen und Wartehallen.
- I.8 Sonstige Grundsatzplanungen für Vorhaben, z. B.
  - Wohnungsbau,
  - Wirtschaftsförderung (insbesondere Ansiedlungen, Verlegungen oder wesentliche Erweiterungen von Betrieben),
  - sonstige Infrastrukturmaßnahmen.
- I.9 Vorhaben von besonderer Bedeutung, soweit durch sie öffentliche Belange berührt werden, besonders wenn sie
  - das Ortsbild wesentlich verändern,
  - eine erhebliche Geruchs- oder Geräuschbelästigung,
  - eine erhebliche Luftverschmutzung
  - eine wesentliche Nutzungsänderungoder andere Auswirkungen für die Bevölkerung mitbringen.
- I.10 Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen, sowie Verwendung der Ehrenamtszuschale

- I.11 Bürgerversammlungen und Informationsveranstaltungen des\*der Stadtverordnetenvorstehers\*in und des Magistrats im Ortsbezirk.
- I.12 Erstellung, Änderung und Aufhebung sämtlicher örtlicher Rechtsnormen, die auf der Homepage der Stadt Wetter unter <https://www.wetter-hessen.de/B%C3%BCrgerservice/Rathaus/Satzungen/> abrufbar sind und auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung basieren.



## Anlage II der GO für Ortsbeiräte

### Übersicht über die Ermittlung und Höhe der Ortsbezirksbudget und Vorgaben zu deren Verwendung

- II.1 Nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Wetter sind für die Kernstadt und Stadtteile insgesamt zehn Ortsbezirke gebildet. Für alle Ortsbezirke mit Ortsbeirat wird aus dem städtischen Haushalt ein Budget zur Verfügung gestellt.
- II.2 Dieses Budget ermittelt sich aus einem Grundbetrag i. H. v. 500 EUR, ergänzt um einer nach Einwohnerzahl aufstockenden Komponente. Diese Einwohnerkomponente ermittelt sich anhand der Einwohnerzahl gemäß Übersicht „Einwohnerzahlen“ des Teils „1. Statistische Angaben“ des jeweiligen Haushaltsplans errechnet. Je Einwohner mit Hauptwohnsitz wird der Grundbetrag um 1,50 EUR erhöht. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohnerkomponente wird immer auf volle 100 EUR aufgerundet.
- II.3 Für alle Budgetmittel gelten insbesondere folgende Grundsätze:
- Für Einzelprojekte dürfen nicht mehr als 1.000 EUR/Netto verwandt werden (sog. Direktaufträge ohne Ausschreibung nach geltendem Vergaberecht).
  - Die Entscheidung über das Ortsbezirksbudget trifft der Ortsbeirat in seinen Sitzungen.
  - Ausgaben müssen belegbar sein und es wird ein Ausgabebuch geführt, was jederzeit durch Mitarbeiter\*innen des Magistrats der Stadt Wetter geprüft werden kann.
  - Sämtliche Budgetmittel stehen nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung; eine Übertragung in Folgejahre ist ausgeschlossen.
  - Die Mittelverwaltung erfolgt über die dafür vorgesehene Organisationseinheit des Magistrats der Stadt Wetter, d. h. Rechnungen und Quittungen sind zur Zahlung dort vorzulegen. Diese Belege sind vom Ortsvorsteher\*in bzw. stellv. Ortsvorsteher\*in sachlich abzuzeichnen.
- II.4 Alle Budgetmittel dürfen insbesondere für folgende Zwecke verausgabt werden:
- Ergänzende Ausstattung und Benutzung der im Ortsbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen.
  - Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Ortsbezirk.
  - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums incl. Ortsbezirksfesten.
  - Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften.
  - Information, Dokumentation und Präsentation des Ortsbezirks und der Ortsbeiratsangelegenheiten.
  - Verschönerung des Ortsbezirks, z. B. Blumenschmuck, Pflege von Ruhebänken, Weihnachtsbäume, usw.
- II.5 Die Verwendung von Budgetmittel sind insbesondere für folgende Zwecke ausgeschlossen
- Ausgleich von direkten Lohnkosten
  - Ausgaben zum Zwecke der Selbstdarstellung, Wahlwerbung und für parteipolitische Zwecke.

#### Beispiel einer Budgetausstattung ab 2022:

Amönau	781	500,00 €	1.171,50 €	1.671,50 €	<b>1.700,00 €</b>
Mellnau	756	500,00 €	1.134,00 €	1.634,00 €	<b>1.700,00 €</b>
Niederwetter	302	500,00 €	453,00 €	953,00 €	<b>1.000,00 €</b>
Oberndorf	138	500,00 €	207,00 €	707,00 €	<b>800,00 €</b>
Oberrospehe	781	500,00 €	1.171,50 €	1.671,50 €	<b>1.700,00 €</b>
Todenhausen	249	500,00 €	373,50 €	873,50 €	<b>900,00 €</b>
Treisbach	553	500,00 €	829,50 €	1.329,50 €	<b>1.400,00 €</b>
Unterrospehe	579	500,00 €	868,50 €	1.368,50 €	<b>1.400,00 €</b>

Warzenbach	455	500,00 €	682,50 €	1.182,50 €	<b>1.200,00 €</b>
Wetter	4.284	500,00 €	6.426,00 €	6.926,00 €	<b>7.000,00 €</b>
	8.878	5.000,00 €	13.317,00 €	18.317,00 €	<b>18.800,00 €</b>